

§ 24 GVOG 1997 Erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung

GVOG 1997 - Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung eines neu gebildeten Gemeindeverbandes hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen. Den Vorsitz führt ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Bediensteter des Amtes der Landesregierung, der auch die Wahl der übrigen Organe des Gemeindeverbandes zu leiten hat.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 126/2012

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at